

# Abgeordnetenhaus **BERLIN**

Der Vorsitzende  
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

openPetition gGmbH  
Herrn Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
5517/18	Frau Broll	A 002	1472	1478	14.09.2020 / Br

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe vom 17. Juni 2020, mit der Sie und 584 weitere Unterstützende zeitliche Ausnahmen zur Leinenpflicht von Kunden in Berliner Parks in der Zeit von 21 bis 9 Uhr fordern, beraten. Sie begründen Ihre Forderung damit, dass durch die generelle Leinenpflicht im Berliner Stadtgebiet Hunde Verhaltensstörungen und Aggressivität entwickeln könnten und für mögliches Fehlverhalten oder die Unkenntnis ihrer Halter bestraft würden. Als Beispiel für eine erfolgreiche Kompromisslösung führen Sie die Stadt New York an, welche in einigen Parks in den Morgen- und Abendstunden in ausgewiesenen Bereichen Freilauf von Hunden erlaube.

Zu Ihrer Eingabe liegt uns eine Stellungnahme der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vor, in der wie folgt berichtet wird:

*„Es ist grundsätzlich Ziel des Senats und der Bezirke, bezüglich der Nutzung von Flächen einen Ausgleich der zum Teil divergierenden Interessen unter anderem des Tier-, Natur- und Grünanlagenschutzes, aber auch der Erholungssuchenden und der Hundehalter/-innen zu erzielen. Öffentliche Parks und Grünanlagen fallen in den Regelungsbereich des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz). Das Grünanlagengesetz schreibt vor, dass Hunde in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen grundsätzlich angeleint sein müssen. Mit der Widmung zur geschützten Grünanlage und der entsprechenden Ausschilderung treten gesetzlich geregelte Ge- und Verbote automatisch in Kraft. Diese umfassen insbesondere das Verbot, Hunde – mit Ausnahme von Blindenführ- und Behindertenbegleithunden – freilaufen zu lassen, auf Liegewiesen mitzunehmen oder in Gewässern baden zu lassen. Die Regelung dient zum einen dazu, eine Störung der Besucher/-innen durch freilaufende Hunde zu vermeiden, zum anderen sollen die Anpflanzungen und die Natur geschützt werden. In einigen Grünanlagen besteht daher ein generelles Hundeverbot.“*

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte  
(ehemaliger Preußischer Landtag)

U-Bahnhof Potsdamer Platz Kochstraße	S-Bahnhof Anhalter Bhf. Potsdamer Platz	DB-Bahnhof Potsdamer Platz	Bus M 29, M 41, M 48, M 85, 200
--	---	-------------------------------	---------------------------------------

Interne Telefonnummer: 99407 -

Internet: <http://www.parlament-berlin.de>  
E-Mail: [petmail@parlament-berlin.de](mailto:petmail@parlament-berlin.de)

*Aus dem Vorgenannten geht hervor, dass die Forderung des Petenten nach zeitlich begrenztem Freilauf von Hunden in Berliner Parkanlagen nicht durch eine Überarbeitung des Berliner Hundegesetzes erreicht werden kann. Dem stehen die Regelungen des Berliner Grünanlagengesetzes entgegen. Zudem sieht das Berliner Hundegesetz bereits umfangreiche Ausnahmen von der allgemeinen Leinenpflicht außerhalb von Grünanlagen vor. So gilt diese beispielsweise nicht für Hunde, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 22.07.2016 von ihrem Halter gehalten wurden. Das betrifft derzeit mehr als die Hälfte der Hunde im Land Berlin. Zudem können auch entsprechend sachkundige Hundehalter/-innen eine Leinenbefreiung für ihre Tiere erwirken.*

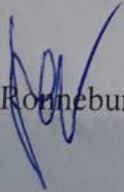
*Wie bereits ausgeführt, gelten auch bei Erteilung der Leinenbefreiung die Regelungen des Grünanlagengesetzes, wonach ein Freilauf in Grünanlagen verboten ist. Jedoch stehen im Land Berlin ausgewiesene Hundefreilaufflächen ohne zeitliche Beschränkungen zur Verfügung. Diese Flächen befinden sich teilweise in Parkanlagen als abgetrennte, ausgewiesene Bereiche oder in sogenannten „Hunderauslaufgebieten“ und sind entsprechend gekennzeichnet.*

*Eine Auflistung der Hunderauslaufflächen findet sich auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Die Zuständigkeit für die Ausweisung von Flächen in Grünanlagen als Hundefreilaufflächen liegt bei den bezirklichen Gartenämtern. Der Senat hat hier in der Regel nur eine beratende Funktion.“*

Die vorliegenden Auskünfte der zuständigen Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zur Sach- und Rechtslage lassen erkennen, dass es bereits jetzt in Berlin zahlreiche Ausnahmen von der Leinenpflicht gibt, die eine sachgerechte Interessenabwägung darstellen.

Da wir vor diesem Hintergrund keinen weiteren Handlungsbedarf in dieser Angelegenheit sehen, haben wir die Bearbeitung Ihrer Eingabe mit diesem Schreiben abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kristian Rönneburg